**Nr. …./2027**

# Jagdpachtvertrag

ENTWURF

Der

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg

vertreten durch den Landrat,
Herrn Volker-Alexander Tönnies

- nachfolgend **Verpächter** genannt -

und der

Vorname, Nachname
Straße Hausnummer
PLZ, Ort

Jagdschein-Nr.: …….
ausgestellt am.: …….
durch Landkreis.: …….

- nachfolgend **Pächter** genannt -

schließen folgenden Jagdpachtvertrag:

## § 1 Jagdbezirk

(1) Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist der Eigenjagdbezirk Kannenburg mit den dazu gehörenden Grundstücken als Hochwildjagdbezirk. Die Verpachtung erfolgt ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Die Größe des Eigenjagdbezirkes Kannenburg beträgt ca. 304,13 ha.

(3) Die Grenzen des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Anlage 1 ersichtlich.

Flächen, die nicht zum Eigenjagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet wurden, aber zum Eigenjagdbezirk gehören, gelten als mitverpachtet. Der Pachtpreis ändert sich rückwirkend entsprechend mit Kenntnis und Anzeige des Sachverhalts. Beide Parteien sind bei Kenntnis eines solchen Sachverhalts zur gegenseitigen Anzeige dessen verpflichtet.

## § 2 Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Ausübung des Jagdrechtes in seiner Gesamtheit auf den zum Eigenjagdbezirk Kannenburg gehörenden Grundstücken.

(2) Der Verpächter bietet keine Gewähr für die Höhe des Wildbestandes.

(3) Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung des Jagdausübungsrechtes auf einen Dritten ist ausgeschlossen.

## § 3 Pachtdauer

(1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2027 und endet am 31.03.2039.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des folgenden Jahres (Jagdjahr).

## § 4 Pachtpreis

(1) Der jährliche Pachtpreis beträgt je Hektar bejagbarer Fläche …..Euro incl. 19% Umsatzsteuer.

(2) Hiernach berechnet sich der jährliche Pachtpreis wie folgt:

| | |
|---|---|
| bejagbare Fläche | 304,13 ha |
| zu je | …….. €/ha inkl. 19% Umsatzsteuer |
| ergibt | …….. € inkl. 19% Umsatzsteuer |

Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, derzeit 19%, bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres (3. Werktag April d. J.) an den Verpächter auf nachstehende Bankverbindung zu überweisen:

ENTWURF

Mittelbrandenburgischen Sparkasse
Landkreis Oberhavel
IBAN: DE07 1605 0000 3740 9230 90
BIC: WELA DE D1 PMB
Überweisungszweck: Jagdpacht Kannenburg (zwingende Angabe)

Die Überweisung des Pachtpreises durch den Pächter erfolgt erstmals unaufgefordert in voller Höhe für das Pachtjahr 01.04.2027 - 31.03.2028 mit Fälligkeit
03. Werktag April 2027.

(3) Im Falle des Verzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszinssatz zu entrichten.

## § 5 Wildschaden

Der Pächter übernimmt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Ersatz von Wildschaden in voller Höhe einschließlich etwaiger Umsatzsteuer.

## § 6 Jagderlaubnisse

(1) Entgeltliche Jagderlaubnisscheine werden durch den Verpächter nicht gestattet.

(2) Unentgeltlicher Begehungsscheine werden durch den Verpächter nicht begrenzt. Die Begehungsscheine sind dem Verpächter vor dessen Wirksamkeit rechtzeitig und schriftlich anzuzeigen. Abweichungen von den vorstehenden Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Eigentümers sowie einer gesonderten schriftlichen Bestätigung. Ein Anspruch des Pächters auf Genehmigung entsprechender Abweichungen besteht nicht.

(3) Verstößt der Pächter gegen die Festlegungen der Absätze 1 - 2 so ist der Verpächter zur sofortigen Kündigung dieses Pachtvertrages berechtigt.

(4) Der Pächter hat den Verpächter eine Person als Vertreter zu benennen, der bei Abwesenheit, Verhinderung und Nicht-Erreichbarkeit des Pächters für unaufschiebbare Einsätze zur Verfügung steht. Dieser Vertreter muss einen gültigen Jagdschein besitzen und vom Jagdpächter mit einem Begehungsschein ausgestattet werden.

## § 7 Jagdliche Einrichtungen

(1) Die Einrichtung (Betrieb, Bau, Pflege, Verantwortung, Verkehrssicherungspflicht) jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters. Es ist auf UVV-konformen Ansitzeinrichtungen zu achten.

(2) Bestehende Ansitzeinrichtungen im Eigenjagdbezirk Kannenburg gehen in das Eigentum des Pächters über, welcher daraus entstehende Rechte und Pflichten wahrnimmt.

(3) Aufgrund der Fläche des Jagdbezirkes wird dem Pächter die Anlage von maximal 3 Kirrungen gestattet. Weitere Kirrungen, insbesondere auf dem Gebiet des Naturschutzgebietes bedürfen einer gesonderten Genehmigung

(4) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter seine Jagdeinrichtungen spätestens bis zum letzten Tag der Pachtzeit zu entfernen.

ENTWURF

## § 8 Wege- und Flächenbenutzung

Der Pächter ist befugt, die Waldwege und Erschließungsstraßen im Eigenjagdbezirk im Zusammenhang mit der Jagdausübung und Hege zu befahren.

## § 9 Hegegemeinschaft

(1) Dem Pächter wird aus Gründen der Abschussplanung empfohlen, in die örtliche Hegegemeinschaft für die Dauer des Pachtvertrages einzutreten, sofern er noch nicht deren Mitglied ist.

(2) Der Pächter beteiligt sich mit seinem Jagdbezirk an revierübergreifende Drückjagden, sofern solche Jagden zur Erfüllung des Abschussplanes, zur Verminderung des Schwarzwildbestandes oder zur Bekämpfung von Wildseuchen geboten erscheinen und nach den jagdlichen Verhältnissen durchführbar sind.

## § 10 Jagdhund

Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund, muss er Zugriff auf einen solchen Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke nachweisen und damit insbesondere die Nachsuche sicherstellen.

## § 11 Kündigung durch den Verpächter

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, aufgrund dessen ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Solche Gründe sind insbesondere:

- wenn der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen ganz oder mit einem erheblichen Teil im Rückstand ist,
- wenn durch rechtskräftiges Urteil oder Bußgeldbescheid festgestellt ist, dass der Pächter den jagd-, tierschutz- oder waffenrechtlichen Bestimmungen zuwidergehandelt hat,
- wenn der Pächter ihm durch Gesetz oder Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat,
- wenn der Pächter nach § 17 BJagdG und § 5 Waffengesetzt nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche und persönliche Eignung besitzt,
- wenn der Pächter einen durch schriftliche gütliche Einigung, unanfechtbaren Vorbescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Wildschaden trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten erstattet hat.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,

- wenn der Pächter den Abschussplan für Schalenwild zweimal in Folge schuldhaft um mindestens je 25 v.H. nicht erfüllt hat,
- wenn der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben.

(3) Ein Verstoß des Pächters gegen seine Erklärung laut § 2 (3) berechtigt den Verpächter zur sofortigen Kündigung dieses Pachtvertrages.

ENTWURF

(4) Hat der Pächter die Kündigung erhalten, so hat er dem Verpächter durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstandenen Schaden gemäß § 13 BJagdG zu ersetzen.

## § 12 Kündigung durch den Pächter

(1) Der Pächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, aufgrund dessen ihm die Fortsetzung des Pachtvertrages nicht zuzumuten ist. Solche Gründe sind:

- wenn im Hochwildjagdbezirk nachträglich während zweier Jahre in Folge kein Hochwild zur Jagdzeit vorgekommen ist,
- wenn der Verpächter dem Pächter trotz schriftlicher Abmahnung nicht die ungehinderte Ausübung der Jagd und Hege gewährt.

(2) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,

- wenn der Verpächter trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat.

(3) Sonstige Rechte und Ansprüche des Pächters, insbesondere auf Minderung des Pachtpreises, Schadensersatz sowie Kündigung oder Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände bleiben unberührt.

## § 13 Tod des Pächters

Mit dem Tod des Jagdpächters erlischt der Jagdpachtvertrag.

## § 14 Nachträgliche Veränderungen

Grundlage des Pachtvertrages ist das bei Abschluss geltende Bundesjagdgesetz in Verbindung mit dem ergänzenden Landesrecht und den sonstigen jagdlich relevanten Rechtsvorschriften. Wird eines dieser Gesetze nachträglich geändert oder aufgehoben und dadurch nicht nur unerheblich die Jagdausübung eingeschränkt oder die Wildschadensersatzpflicht erweitert, können beide Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages an die veränderte Rechtslage verlangen. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können beide Vertragspartner den Vertrag innerhalb 6 Monaten ab dem Scheitern der Anpassung zum Ende des Jagdjahres kündigen.

## § 15 Sonstige Vereinbarungen

Der Jagdpachtvertrag unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und damit der Vorlagepflicht bei der zuständigen Jagdbehörde.

ENTWURF

## § 16 Erklärung des Pächters

(1) Der Pächter erklärt, dass

a) gegen ihn kein Insolvenzverfahren und kein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist,
b) er die Pachthöchstfläche von 1.000 ha nicht überschreitet und während der Pachtdauer nicht überschreiten wird,
c) er einen gültigen Jagdschein besitzt und einen solchen schon vor Datum des Vertragsabschlusses während dreier Jahre in Deutschland besessen hat.

(2) Ein Verstoß des Pächters gegen seine Erklärung gemäß § 16 (1) berechtigt den Verpächter zur sofortigen Kündigung dieses Pachtvertrages.

(3) Der Pächter erklärt, dass er die Besonderheiten des Jagdgebietes Kannenburg aufgrund des Naturschutzgebietes „Kleine Schorfheide“ kennt und gemäß der geltenden Schutzgebietsverordnung sein Jagdrecht ausübt.

## § 17 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Pachtvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für rechtsgeschäftliche Erklärungen aller Art, die im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben werden.

(2) Unabdingbare Gesetzesvorschriften treten an die Stelle ihnen entgegenstehender Vertragsbedingungen. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Teiles dieses Pachtvertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

## Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind als Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Lageplan Eigenjagdbezirk Kannenburg
- Anlage 2: Flurstücksübersicht Eigenjagdbezirk "Kannenburg"
- Anlage 3: Schutzgebietsverordnung Naturschutzgebiet „Kleine Schorfheide“
- Anlage 4: Karte Eigenjagdbezirk und Zone 1 NSG „Kleine Schorfheide“

ENTWURF

Oranienburg, den ……

……

**- Verpächter –**
**(alternativ Dezernentin oder FBL, Unterschriftserfordernis wird nach Vertragssumme entschieden)**

Oranienburg, den ……

……
Vorname, Nachname

**- Pächter -**

ENTWURF